

Betretungsverbot gemäß § 22 der 2. SARS-CoV-2- Umgangsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten, wer:

- a) eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann
- b) den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann
- c) als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts.

Teltow, 02. August 2021

Die Schulleitung

Im Auftrag



Dr. Jörg Dietze
Schulleiter